

Deutscher Bundestag Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache

16(10)238 D

Eingang: 12.10.2006

Arbeitsgemeinschaft Deutscher Rinderzüchter e.V. (ADR)

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Tierzuchtrechts sowie zur Änderung des Tierseuchengesetzes und des Tierschutzgesetzes (BT-Drs. 16/2292)

Öffentliche Anhörung

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des deutschen Bundestages zum Gesetzentwurf zur Neuordnung des Tierzuchtrechts am 18.10.2006

Stellungnahme von **Dr. Carl-Stephan Schäfer**

Arbeitsgemeinschaft Deutscher Rinderzüchter e.V. (ADR)

53113 Bonn, Adenauerallee 174

A. Vorbemerkung

Der EG-Vertrag und die daraus resultierenden Verpflichtungen der jeweiligen Mitgliedstaaten – nicht zuletzt bei der Harmonisierung gesetzlicher Vorgaben – werden von uns keinesfalls in Abrede gestellt. Aus diesem Grund sollten sich die anstehenden Änderungen des Tierzuchtgesetzes auf die Bereiche konzentrieren, die gegen geltendes EU-Recht verstoßen. Gleichzeitig ist jedoch darauf zu achten, dass die Möglichkeiten, die den Organisationen in anderen EU-Mitgliedstaaten eingeräumt werden, in gleichem Umfang den deutschen Organisationen sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene geboten werden.

Wir stellen fest, dass in dem Entwurf des Gesetzes (Stand 21.07.2006) bereits einige Anmerkungen der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Rinderzüchter berücksichtigt wurden. Allerdings sehen wir in den Bereichen "Leistungsprüfung", "Zulassung ausländischer Zuchtorganisationen", "Ermächtigungen und Verordnungen" sowie "genetische Vielfalt" weiteren Änderungsbedarf.

Nachfolgend werden wir hierzu im Einzelnen Stellung nehmen. Der zeitliche Druck, der sich durch die Androhung eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die EU-Kommission ergibt, darf aus unserer Sicht nicht zu vorschnellem Handeln bei der Novellierung des Tierzuchtgesetzes führen.

Leistungsprüfung

Im Gesetzentwurf wird in § 7 Nummern (1) und (2) die Durchführung der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung geregelt. Aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Rinderzüchter ergibt sich aus dem oben angeführten Vertragsverletzungsverfahren kein Handlungsbedarf für diesen Bereich. Wir sprechen uns ausdrücklich für die Beibehaltung des bewährten bisherigen Systems der neutralen Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung aus.

Um wie bisher ein einheitliches und neutrales Verfahren der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung in Deutschland zu ermöglichen, sprechen wir uns dafür aus,

dass die oben angeführten Nummern (1) und (2) durch die Formulierung "Die Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung werden von den zuständigen Behörden oder von den von ihnen beauftragten Stellen nach den Anforderungen und Grundsätzen der in Anlage 3 Spalte 2 genannten Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft durchgeführt." ersetzt werden.

Ermächtigungen zu Verordnungen

Obwohl den Verordnungen bei der inhaltlichen Ausgestaltung des Gesetzes eine zentrale Rolle zukommt, liegen die entsprechenden Entwürfe noch nicht vor. In der Konsequenz bedeutet dies, dass bei einem möglichen Inkrafttreten des neuen Tierzuchtgesetzes nach wie vor die bisheriaen Ermächtigungen und Durchführungsverordnungen Bestand haben werden. Dies wird zu einer Benachteiligung der deutschen Tierzucht im europäischen Markt führen.

Da die geltenden Ermächtigungen und Verordnungen nur zum Teil auf den vorgelegten Gesetzentwurf anzuwenden sind, schlagen wir vor, die Entwürfe der entsprechenden **Verordnungen zeitgleich mit dem Gesetzentwurf vorzulegen**. Die betroffenen Organisationen sollten bei der Ausgestaltung mit eingebunden werden.

Wettbewerbsfähigkeit deutscher Organisationen

Der vorgelegte Entwurf lässt nicht erkennen, inwieweit die Gleichbehandlung aller in Deutschland tätigen Organisationen gewährleistet ist. Dieser Komplex nimmt jedoch eine zentrale Stellung bei der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Organisationen ein. Neben den Fragen der Sanktionierung bei Zuwiderhandlung stellt sich auch die Frage nach der Art und dem Umfang der Kontrollen.

Genetische Vielfalt

Die organisierte Rinderzucht hat die Notwendigkeit des Erhaltes der genetischen Variabilität bereits erkannt und in den letzten Jahren zahlreiche Maßnahmen in diesem Bereich ergriffen. Eine **Regelung auf gesetzlicher Ebene wird zum jetzigen Zeitpunkt abgelehnt**. Dies ist nicht zuletzt durch die Tatsache begründet, dass der vorgelegte Entwurf keine klaren Vorgaben zu Kosten, Umfang und Zielsetzung sowie Eigentums- und Verwertungsrechten macht.

B. Fragenkatalog

1. Welches sind die Hauptursachen für den Rückgang der tiergenetischen Ressourcen bei Nutztieren?

Aus der Formulierung "tiergenetische Ressourcen" wird nicht eindeutig ersichtlich, ob es sich bei der Frage um die Anzahl der in Deutschland gehaltenen Rassen oder um die genetische Variabilität innerhalb von Rassen handelt.

Festzustellen ist, dass sich die Zahl der Rinderrassen in Deutschland in den letzten 50 Jahren deutlich erhöht hat.

Es sei darauf hingewiesen, dass eine ausschließliche Betrachtung der tiergenetischen Ressourcen auf nationaler Ebene aus unserer Sicht nicht zulässig ist. Der Erhalt der genetischen Ressourcen ist mindestens in einem europäischen, wenn nicht sogar in einem internationalen Kontext zu sehen.

2. Wie wichtig ist eine objektive, neutrale Leistungsprüfung im Sinne des Verbraucherschutzes?

Für den Landwirt als Endverbraucher ist eine objektive und neutrale Leistungsprüfung unerlässlich, um eine möglichst genaue Bewertung des genetischen Potentials von Tieren zu erhalten. Dies wird in Form von so genannten "Zuchtwerten" realisiert. Aus diesem Grund ist neben der Leistungsprüfung auch sicherzustellen, dass eine objektive und neutrale Feststellung von Zuchtwerten erfolgt.

Die Beauftragung Dritter mit der Durchführung der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung schafft eine gute Basis für eine unabhängige Prüfung.

3. Wie wichtig ist es, dass die Tierzucht auch durch die Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen wie z. B. Prüfstationen gefördert wird?

Grundsätzlich ist festzustellen, dass in Abhängigkeit von der Tierart und dem Bundesland in Deutschland die Tierzucht durch die Bereitstellung von finanziellen Mitteln, Personal, Prüfeinrichtungen (z.B. Stationsprüfung) und Ähnlichem substantiell unterstützt wird. Derzeit ist diese Form der Unterstützung durch das EU-Recht nicht untersagt. In vielen EU-Mitgliedsstaaten nimmt diese Unterstützung einen sehr großen Umfang ein.

Die Bedeutung der Bereitstellung neutraler Prüfstationen erlangt bei kleineren Populationen, bei denen eine Feldprüfung nur bedingt aussagekräftig ist, eine besondere Bedeutung.

4. Wie wird im Gesetzentwurf gewährleistet,

a) dass die Maßnahmen, die zur Erhaltung tiergenetischer Ressourcen bei landwirtschaftlichen Nutztieren eingeführt werden sollen und aus dem internationalen Übereinkommen über biologische Vielfalt resultieren, ausreichen, um die tiergenetischen Ressourcen bei landwirtschaftlichen Nutztieren in Deutschland zu sichern?

Zum jetzigen Zeitpunkt können die Maßnahmen zur Erhaltung tiergenetischer Ressourcen nicht beurteilt werden, da diese in den entsprechenden Verordnungen geregelt werden sollen. Diese liegen jedoch noch nicht vor (siehe auch Beantwortung der Frage 12). Die Durchführung eines Monitorings kann nur als erster Schritt betrachtet werden. Offen ist, welche Rückschlüsse aus den Ergebnissen des Monitorings gezogen werden und wer die Kosten für diesen Bereich tragen soll.

An dieser Stelle sei darauf verwiesen, dass die Erhaltung der genetischen Variabilität im ureigenen Interesse der Zucht liegt. Aus diesem Grund muss sichergestellt werden, dass die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Zuchtprogramme nicht durch zusätzliche gesetzliche Vorgaben hinsichtlich der genetischen Ressourcen beeinträchtigt wird.

Abschließend stellen wir fest, dass die bisherige Form der Leistungsprüfung durch die Bereitstellung von Daten eine wichtige Grundlage für die Sicherung genetischer Ressourcen darstellt.

b) dass die Rechte und die Verantwortlichkeiten der Zuchtorganisationen durch das vorliegende Gesetz ausreichend berücksichtigt werden?

Durch den Gesetzentwurf werden die Rechte und Verantwortlichkeiten auf die Zuchtorganisationen konzentriert. Es ist jedoch festzustellen, dass diesen Organisationen durch die so genannte "Privatisierung" zukünftig erhebliche zusätzliche Kosten entstehen werden. Gleichzeitig werden den Zuchtorganisationen neue Auflagen im Bereich der genetischen Ressourcen gemacht. In der Konsequenz bedeutet dies nicht eine Stärkung, sondern eine Schwächung der Zuchtorganisationen (siehe auch Antwort zu Fragen 2).

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Auflagen, z.B. im Bereich der genetischen Ressourcen, lediglich für Zuchtorganisationen Gültigkeit erlangen. Ausgenommen hiervon sind jedoch die Zuchtunternehmen.

c) dass die Kombination der Tiergesundheit und Leistungsfähigkeit (Zucht auf Langlebigkeit) gewährleistet wird?

Die Durchführung der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung in der bisherigen Form hat durch die Bereitstellung von Daten maßgeblich dazu beigetragen, die Ausgewogenheit in der Zucht zwischen Tiergesundheit und Leistungsfähigkeit zu gewährleisten. Gleichzeitig haben die Zuchtorganisationen frühzeitig erkannt, dass eine stärkere Gewichtung bei der Definition des Zuchtzieles auf die so genannten "funktionalen Merkmale" gelegt werden muss. Deutschland hat in diesem Bereich weltweit eine Vorreiterrolle übernommen. Ausländische Wettbewerber sind dieser Entwicklung gefolgt.

Aus unserer Sicht ist es nicht notwendig, durch gesetzliche Vorgaben die Kombination der Tiergesundheit und Leistungsfähigkeit zu regeln. Aus diesem Grund halten wir die derzeitigen Regelungen im Gesetzentwurf für ausreichend.

d) dass in Zukunft die Existenz kleinerer Zuchtsparten – wie zum Beispiel in der Zucht spezieller Fleischrinder – gesichert wird?

Es ist davon auszugehen, dass die angestrebte Liberalisierung und Privatisierung in der Tierzucht für wirtschaftlich unbedeutende Rassen Existenz bedrohend sein werden. Nur durch die Bereitstellung öffentlicher Mittel könnte dieser Entwicklung entgegen gewirkt werden.

e) dass Sperma ausreichend nachverfolgbar bleibt?

Der vorliegende Entwurf regelt die Rückverfolgbarkeit von Sperma in ausreichendem Maße.

f) dass der räumliche Tätigkeitsbereich der Zuchtorganisationen geregelt wird?

Grundsätzlich stellt sich für uns die Frage nach der Gleichbehandlung ausländischer und deutscher Zuchtorganisationen, die auf den deutschen Märkten tätig sind. Aus unserer Sicht fehlen klare Regelungen zur Feststellung von Verstößen sowie den zu verhängenden Sanktionen (siehe auch Antwort der Frage 12).

5. Falls einer dieser Punkte im Gesetzentwurf nicht ausreichend geregelt wird: In welchen Bereichen sind Nachbesserungen erforderlich?

4 a), b), d), f)

6. Geht der Entwurf in entscheidender Weise über geltendes EU-Recht hinaus? Wenn ja, an welcher Stelle und wie sind entsprechende Umsetzungen in anderen EU-Mitgliedsstaaten vorgesehen?

Die Änderung des Tierzuchtgesetzes enthält vier Kernelemente, die wir nachfolgend aufgezeigt haben:

- 1. Liberalisierung des Spermahandels
- 2. Zulassung ausländischer Organisationen in Deutschland
- 3. Privatisierung der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung und
- 4. Gesetzliche Vorgaben zur Haltung genetischer Ressourcen.

Die Punkte 1 und 2 sind durch das EU-Gesetz vorgegeben und werden entsprechend in dem deutschen Gesetz umgesetzt. Nach wie vor offen ist, ob deutsche Zucht- und Besamungsorganisationen die gleichen Rechte im europäischen Ausland erhalten wie sie den europäischen Wettbewerbern in Deutschland eingeräumt werden.

Punkt 3 " Privatisierung der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung" erfolgte nicht auf Druck der Kommission, sondern stellt eine nationale Vorgehensweise dar. Wie bereits erwähnt, macht die EU-Gesetzgebung keine Vorschriften bezüglich der Durchführung der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung. Viele EU-Mitgliedsstaaten bedienen sich der Möglichkeit, die Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung sowie die Herdbuchzucht in hoheitlicher Aufgabe durchzuführen und durch Bereitstellung öffentlicher Mittel zu fördern.

Punkt 4 ist durch das "Internationale Übereinkommen über biologische Vielfalt" geregelt. In diesem Zusammenhang stellt sich jedoch die Frage, ob dies im Tierzuchtgesetz zu regeln ist bzw. wie dies durch andere EU-Staaten umgesetzt wird. Aus unserer Sicht gehen diese Regelungen über das EU-Gesetz hinaus.

7. Welche Vor- und Nachteile ergeben sich durch die Übertragung der bisherigen staatlichen Durchführung der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen in Hinblick auf Zuchtorganisation, -fortschritt, -qualität und Wettbewerbsfähigkeit? Welche weiteren Schritte sind für diese Umorientierung erforderlich?

bisheriae Durchführung Die Form der der Leistungsprüfung Zuchtwertschätzung hat sich durch ihre Neutralität und ihren hohen Organisationsgrad positiv auf die Datenqualität und den Zuchtfortschritt ausgewirkt. In Bezug auf die Auswirkungen für Zuchtorganisationen haben wir bereits bei der Beantwortung der Frage 4 b darauf verwiesen, dass zahlreiche Maßnahmen seitens der Zuchtorganisationen ergriffen werden müssen, um diesen hohen Standard auch bei einer so genannten "Privatisierung" zu gewährleisten. Die dadurch verursachten Kosten sind bei der Gesamtbetrachtung nicht zu vernachlässigen.

8. Wie wirken sich die regionale Organisation der Zuchtverbände und die Aufgliederung in die verschiedenen Sparten auf den Zuchtfortschritt in einer bundesweiten Betrachtung aus?

Die Struktur der Rinderzuchtorganisationen ist in starkem Maße durch das föderale System in Deutschland geprägt. Durch Zusammenschlüsse in den Rassedachverbänden Deutscher Holstein-Verband (DHV) für den Bereich Holstein, Jersey usw., der Arbeitsgemeinschaft Süddeutscher Rinderzucht- und Besamungsorganisationen (ASR) für die Rassen Fleckvieh, Braunvieh usw. und dem Bundesverband Deutscher Fleischrinderzüchter und -halter e.V. (BDF) für alle Fleischrassen kann die Zuchtarbeit auf privatrechtlicher Ebene effizient gebündelt werden, um eine zukunftsfähige Zuchtarbeit zu gewährleisten.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass der Wettbewerb, der sich durch diese föderalen Strukturen ergibt, einen positiven Einfluss auf den Zuchtfortschritt hat. Gleichzeitig kann durch dieses System sichergestellt werden, dass die regionalen Besonderheiten und Gegebenheiten in ausreichendem Maße Berücksichtigung finden. Aus unserer Sicht besteht in diesem Bereich kein weiterer Handlungsbedarf.

9. Welcher bürokratische Aufwand ist bei Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen durch die Zuchtorganisationen zu leisten? An welchen Stellen sollte der bürokratische Aufwand zurückgeführt werden? Welche Einsparungen ergeben sich durch den Rückzug der zuständigen Behörden aus der Leistungsprüfung?

Der bürokratische Aufwand, der sich durch die Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung für die Zuchtorganisationen ergibt, ist aufgrund des geringen Umfangs zu vernachlässigen.

Der Rückzug des Staates aus den hoheitlichen Aufgaben der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung wird zu keinen Einsparungen führen. Im Gegenteil, die genossenschaftlich organisierten Zuchtorganisationen werden zukünftig die Aufgaben der Behörden übernehmen müssen. Um sicherzustellen, dass auch in Zukunft die Neutralität der Zuchtwertschätzung und Leistungsprüfung gewährleistet ist, muss mit einem hohen Aufwand – auch finanzieller Art – bei den Zuchtorganisationen gerechnet werden.

Derzeit ist nicht davon auszugehen, dass durch den Rückzug der zuständigen Behörden aus der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung mit Einsparungen zu rechnen ist. Vielmehr ist davon auszugehen, dass durch den Bereich "Genetische Ressourcen" den Zuchtorganisationen neue bürokratische Hürden aufgebaut werden, die zusätzlich mit Kosten verbunden sind.

10. Welche Konsequenzen h\u00e4tte es, wenn sich der Bund von seinen hoheitlichen Aufgaben bei der Tierzucht zur\u00fcckzieht und dies den L\u00e4ndern \u00fcberl\u00e4sst?

In welchen Ländern Deutschlands sind nach Ihrer Einschätzung Einschnitte bei den Zuchtleistungsprüfungen zu erwarten?

In Ergänzung zu den bereits gelieferten Antworten sei darauf hingewiesen, dass sich durch den Rückzug des Bundes und die Übertragung auf die Länder in Abhängigkeit vom Bundesland starke Unterschiede in Deutschland ergeben werden.

Aus diesem Grund wäre eine bundesweite Beibehaltung der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung in hoheitlicher Aufgabe in der bisherigen Form anzustreben.

11. Wie bewerten Sie die geplante "Privatisierung" der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung unter den Gesichtspunkten

a) der künftigen Finanzierung (mit regionaler Differenzierung)?

Da das Tierzuchtrecht eine unmittelbare Relevanz für das Beihilferecht hat, ist die bisherige Form der Durchführung der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung unter anderem ausschlaggebend dafür, dass öffentliche Mittel, Personal sowie Prüfeinrichtungen zur Verfügung gestellt werden. Die beschriebene Förderung wird in Anhängigkeit vom Bundesland sehr unterschiedlich vorgenommen. Zukünftig ist davon auszugehen, dass durch die angestrebte "Privatisierung" die Bereitstellung dieser Mittel entfällt und die Kosten durch die Landwirte zu tragen sind.

b) der Unabhängigkeit von materiellen oder anderweitigen Eigeninteressen der Prüfenden respektive Schätzenden?

Die Zuchtorganisationen werden Maßnahmen ergreifen müssen, um die Unabhängigkeit von materiellen oder anderweitigen Eigeninteressen der Prüfenden respektive Schätzenden zu gewährleisten. Dies ist selbstverständlich mit höheren Kosten verbunden, die durch die Landwirte zu tragen sind.

c) der von einem breiten gesellschaftlichen Kontext getragenen Forderung der Entbürokratisierung?

Aus unserer Sicht stellt die geplante Privatisierung der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung keinen substantiellen Beitrag zur Entbürokratisierung dar (siehe auch Beantwortung der Frage 9).

12. Wie bewerten Sie die die im Entwurf vorgesehenen Verordnungsermächtigungen für das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und die Landesregierungen?

Die stärkere bundeseinheitliche Regelung sowie die Ermächtigung des Bundesministeriums, gesetzliche Regelungen in einzelnen Bereichen zu erlassen, werden an dieser Stelle ausdrücklich begrüßt. Die gesetzlichen Vorgaben, die auf EU-Ebene erlassen wurden, sind für die praktische Zuchtarbeit unzureichend und bedürfen aus diesem Grunde der Ergänzung.

Durch die Verordnungen kann gewährleistet werden, dass gleiche Standards bei deutschen und ausländischen Organisationen, die auf dem deutschen Markt tätig sind, Anwendung finden. In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands nur durch eine nachhaltige Tierzucht gewährleistet werden kann. So sind aus unserer Sicht zusätzliche und detaillierte gesetzliche Regelungen – z.B. für den Testeinsatz von Bullen – unerlässlich.

Gleichzeitig fordern wir, dass die Verordnungen in Abstimmung mit der Wirtschaft hinsichtlich Praktikabilität und Notwendigkeit vor Inkrafttreten ausreichend diskutiert werden.

Da die Verordnungen die inhaltliche Ausgestaltung des Tierzuchtgesetzes maßgeblich beeinflussen, sprechen wir uns dafür aus, dass diese bei Inkrafttreten des Tierzuchtgesetzes vorliegen müssen. Aus diesem Grund schlagen wir vor, dass das Tierzuchtgesetz erst ab dem 01.07.2007 in Kraft treten soll.

13. Welche Auswirkungen hätte der Entwurf auf das künftige Marktgeschehen im Handel mit Tiersamen?

Die Liberalisierung des Rindersamenhandels ist auf Grund der EU-rechtlichen Vorgaben 1: 1 in nationales Gesetz umzusetzen. Der vorliegende Entwurf zur Novellierung des Tierzuchtgesetzes trägt diesen Vorgaben in vollem Umfang Rechnung. Gleichzeitig weisen wir jedoch darauf hin, dass eine ausreichende Sicherheit zur Rückverfolgbarkeit von Samen bestehen muss. Dies ist durch den vorliegenden Entwurf des Tierzuchtgesetzes realisiert.

Im Kampf um die Marktanteile im Bereich des Rindersamens muss auch von öffentlicher Seite sichergestellt werden, dass alle Beteiligten, die auf dem deutschen Markt tätig sind, gleichen Standards und Kontrollen unterliegen. Es wäre fatal, wenn der zunehmende Wettbewerb zu Einbußen in der Qualität führen würde.

14. Welche Kostensteigerungen ergeben sich für die landwirtschaftlichen Betriebe durch den Wegfall von Beihilfen für Tests zur Bestimmung der genetischen Qualität oder der Leistungsmerkmale der Tiere, besonders bei den milchviehhaltenden Betrieben?

Diese Frage hat nur indirekt mit dem Tierzuchtgesetz zu tun. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Beantwortung der Frage 11 a. Der Wegfall der Beihilfen für Tests zur Bestimmung der genetischen Qualität würde in starkem Maße zu einer Kostensteigerung – insbesondere bei den Milchvieh haltenden Betrieben – führen.

15. Führen Zuchtverbände heute schon eine Form des Monitorings zur genetischen Vielfalt durch, wenn ja, in welcher Form und mit welchen Daten? Welche Daten müssen künftig erhoben, um aussagefähige aussagekräftige Ergebnisse zur genetischen Vielfalt innerhalb einer Nutztierrasse zu erhalten

Wie bereits der Erhalt der Variabilität erwähnt. ist genetischen Grundvoraussetzung für eine züchterische Tätigkeit. Deshalb haben die deutschen Rinderzucht- und Besamungsorganisationen bereits frühzeitig Maßnahmen ergriffen, um die genetische Variabilität zu erhalten. Ausschlag gebend hierfür war neben der züchterischen Tätigkeit auch die Verantwortung, die die deutschen Landwirte im Interesse des Allgemeinwohls übernommen haben. An dieser Stelle sei ausdrücklich darauf verwiesen, dass die entstehenden Kosten in hohem Maße durch die Landwirte getragen werden.

16. Gibt es Möglichkeiten, dass die Öffentlichkeit bzw. bestimmte Behörden über die Ergebnisse solcher verbandsinternen Erhebungen Kenntnis erlangen?

Ziel des Gesetzentwurfes ist es ausdrücklich, dass der Staat sich aus der Verantwortlichkeit im Bereich der Tierzucht zurückzieht. Dies wird nicht zuletzt damit begründet, dass die Tierzucht keine Aufgabe im öffentlichen Interesse darstellt. Insofern ist es verwunderlich, dass hier die Frage nach der Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit gestellt wird.

In der bisherigen Fassung des Tierzuchtgesetzes konnte sich die Öffentliche Hand der Ergebnisse aus der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung bedienen.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass Daten, die von den landwirtschaftlichen Organisationen auf eigene Kosten ermittelt werden, nur mit deren Zustimmung und gegen entsprechende Bezahlung bereitgestellt werden können.